



Landau, 29. Oktober 2020

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses der
Stadt Landau in der Pfalz
zum 31.12.2019**



Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG.....	4
2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG.....	4
2.1 Gegenstand der Prüfung.....	4
2.2 Art und Umfang der Prüfung.....	5
2.2.1 Ausführungen zur Prüfung der Finanzwirtschaft.....	7
2.3 Erledigung von Prüffeststellungen aus Vorjahren	9
3. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG.....	10
3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	10
3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
3.1.2 Jahresabschluss	11
4. ERGEBNIS- UND FINANZRECHNUNG.....	12
5. BILANZPOSITIONEN – AKTIVA.....	12
5.1 Anlagevermögen.....	12
5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	12
5.1.2 Sachanlagen	12
5.1.3 Finanzanlagen.....	12
5.2 Umlaufvermögen	13
5.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13
5.2.2 Liquide Mittel.....	13
5.3 Rechnungsabgrenzungsposten.....	13
6. BILANZPOSITIONEN – PASSIVA	14
6.1 Eigenkapital.....	14
6.2 Sonderposten	14
6.2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen	14
6.2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich.....	14
6.2.3 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten	14
6.2.4 Sonstige Sonderposten	15
6.3 Rückstellungen	15
6.4 Verbindlichkeiten.....	16



6.4.1	Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme.....	16
6.4.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16
6.4.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	16
6.4.4	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen.....	16
6.4.5	Verbindlichkeiten gegen den sonstigen öffentlichen Bereich sowie sonstige Verbindlichkeiten.....	17
6.5	Rechnungsabgrenzungsposten.....	17
7.	SONSTIGE PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN AUßERHALB DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG.....	17
7.1	Satzung über die Erhebung von Parkgebühren.....	17
7.2	Leistungen des Amtes für Informationstechnik.....	17
8.	ANLAGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS	18
8.1	Rechenschaftsbericht.....	18
8.2	Beteiligungsbericht.....	19
8.3	Anlagenübersicht.....	22
8.4	Forderungsübersicht.....	22
8.5	Verbindlichkeitenübersicht.....	22
8.6	Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinausgeltenden Haushaltsermächtigungen.....	22
9.	ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES.....	23
10.	ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT	24



1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Nach § 110 Abs. 3 i. V. m. § 112 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses.

Eine weitere Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist nach § 112 Abs. 1 Nr. 5 GemO die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist.

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 Gegenstand der Prüfung

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Landau in der Pfalz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt (§ 113 Abs. 1 GemO).

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden miteinbezogen.

Darüber hinaus war der Rechenschaftsbericht darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§ 113 Abs. 2 GemO).



2.2 Art und Umfang der Prüfung

Aufgrund der vorgenannten Aufgabenstellung war die Jahresabschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchhaltung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung war mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften der Rechnungslegung, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, zu erkennen.

Aus Gründen der Praktikabilität wurde der risikoorientierte Prüfungsansatz gewählt, wonach das Risiko minimiert wird, dass Fehler nicht entdeckt werden, die wesentliche Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Berichterstattung haben.

Die Prüfung umfasst eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss sowie im Lagebericht. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Oberbürgermeisters sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts.

Darüber hinaus wurde durch unterjährige Prüfungshandlungen das Risiko, für die Gesamtaussage der Bilanz wesentliche Vorgänge oder Unrichtigkeiten nicht zu entdecken, so weit als möglich minimiert. Hierzu zählt insbesondere auch die Visa-Kontrolle, in deren Rahmen dem Rechnungsprüfungsamt sämtliche Anordnungen über 10.000 Euro (einschließlich aller Folgeanordnungen, wenn der Gesamtbetrag der Ein-/Auszahlungen 10.000 Euro übersteigt) vorzulegen sind.



Im Rahmen dieser Visa-Kontrolle wird, in der Regel stichprobenweise, die sachliche und rechnerische Richtigkeit und damit einhergehend die korrekte Buchung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden überprüft.

Im Zuge dessen wurden auch im Laufe dieses Berichtsjahres zahlreiche Anordnungen zur Korrektur an die Fachämter zurückgegeben. Im Jahre 2019 wurden auf diesem Wege Korrekturen im Wert von rund 620.000 EUR veranlasst.

Des Weiteren erfolgten System-/Funktionsprüfungen unter Einbeziehung der internen Kontrollsysteme (IKS) sowie Plausibilitätsprüfungen. Einzelfallprüfungen wurden überwiegend im Stichprobenverfahren vorgenommen, soweit nicht die Prüfungsergebnisse eine Vollständigkeitsprüfung erforderlich gemacht haben.

Mit Einführung der Doppik erfolgt zunehmend eine Änderung des Prüfungsverhaltens des Rechnungsprüfungsamtes von der ausschließlich nachgängigen Prüfung abgeschlossener Vorgänge (ex-post) zur die Vorgänge begleitenden Prüfung (ex-ante). Damit einher gehen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zu quantifizierende Beratungstätigkeiten. Ziel dieses Vorgehens ist die Vermeidung bzw. Verringerung fehlerhaften Verwaltungshandelns und somit von Prüfungsbeanstandungen und Prüfungsfeststellungen.

Zur Jahresabschlussprüfung wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Schlussbilanz zum 31.12.2019
- Ergebnisrechnung zum 31.12.2019
- Teilergebnisrechnungen zum 31.12.2019
- Finanzrechnung zum 31.12.2019
- Teilfinanzrechnungen zum 31.12.2019
- Anhang zur Schlussbilanz mit Anlagen
- Rechenschaftsbericht zur Schlussbilanz mit Anlagen
- Anlagenübersicht zum 31.12.2019
- Forderungsübersicht



- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsbericht 2018

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt. Der Oberbürgermeister und der Leiter der Finanzverwaltung haben mit Erklärung vom 25.06.2020 die Vollständigkeit des Jahresabschlusses sowie des Anhangs schriftlich bestätigt.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss 2018 nebst Anhang.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

2.2.1 Ausführungen zur Prüfung der Finanzwirtschaft

Grundlage für die Haushaltswirtschaft sind die vom Stadtrat am 19.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, die vom Stadtrat am 27.08.2019 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung mit entsprechendem Nachtragshaushaltsplan sowie die vom Stadtrat am 05.11.2019 beschlossenen 2. Nachtragssatzung mit entsprechendem Nachtragshaushaltsplan. Die Haushalts- und die Nachtragshaushaltssatzungen wurden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 27.02., 04.09. und 17.12.2019, jeweils verbunden mit Bedingungen, staatsaufsichtlich genehmigt.

Der Rechenschaftsbericht enthält unter Ziffer 6 hinreichende Ausführungen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird grundsätzlich auf diesen verwiesen.

Allerdings ist festzustellen, dass auch im Jahre 2019, wie schon in den Vorjahren, erhebliche Abweichungen zwischen der Haushaltsplanung und dem Rechnungsergebnis aufgetreten sind. Und dies trotz zweier Nachtragshaushalte, im Zuge



deren Aufstellung man Anpassungen bei den Haushaltsansätzen hätte vornehmen können.

So weicht in der Ergebnisrechnung das Ergebnis um ca. 22,381 Mio. EUR von der Planung ab. Aus einem Jahresfehlbedarf von ca. 4,230 Mio. EUR wird ein Jahresüberschuss von ca. 17,652 Mio. EUR. In der Finanzrechnung wird aus einem Finanzmittelfehlbedarf von rd. 22,022 Mio. EUR ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von rd. 19,278 Mio. EUR, was einer Abweichung von ca. 43,856 Mio. EUR entspricht.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung werden hier die allgemeinen Planungsgrundsätze, wonach Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen sorgfältig zu schätzen sind, nicht eingehalten.

Die Thematik wurde vom Rechnungsprüfungsamt und in der Folge auch vom Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 (ohne dass sie im Prüfungsbericht niedergeschrieben wurde) aufgegriffen. In der Folge hat die Finanzverwaltung Anstrengungen unternommen, die für die Planungen verantwortlichen Fachämter für diese Problematik zu sensibilisieren.

Für das Jahr 2019 war dies offensichtlich nicht erfolgreich, für das Jahr 2020 bleiben die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den städtischen Haushalt abzuwarten. Auf lange Sicht sollte diese Thematik jedoch nicht aus dem Blick geraten.

Stellungnahme der Verwaltung hierzu: „Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Budgetverantwortlichkeit, sowohl bei der Planung als auch bei der späteren Bewirtschaftung, den Fachämtern/-abteilungen obliegt.

Alle staatlichen Ebenen, also Bund, Länder und Gemeinden einschließlich der Sozialversicherungen verzeichneten in den Jahren 2018 als auch 2019 nicht geplante Mehreinnahmen aufgrund der so nicht vorhersehbaren guten konjunkturellen Entwicklung.



Die Thematik wurde vom Rechnungsprüfungsamt sowie in Folge vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 27.11.2019 aufgegriffen. Aufgrund der hohen Abweichungen in den Jahren 2018 und 2019 von den Plan- und Istwerten sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt hat die Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung diese Prüfungsfeststellung aufgegriffen und auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 2019 mit allen Fachämtern intensive Vorgespräche im Hinblick auf den 1. Nachtragshaushalt 2020 geführt. Hierbei wurde auch ergänzend vermittelt, wie durch aktuelle Soll-/Istvergleiche mittels Auswertungen der eingesetzten Finanzsoftware und unter Einsatz von Deckungsringen und Deckungsfähigkeiten „schärfer“ geplant werden kann. Diese Gespräche fanden im Laufe des Juni 2020 statt, sodass bei den Meldungen für den 1. Nachtragshaushalt 2020 eine schärfere Kalkulation der Ansätze, soweit durch die Corona-Krise möglich, festzustellen war.

Die Prüffeststellung hat zweifelsfrei Handlungsbedarf bei der Planung künftiger Haushalte aufgezeigt. Jedoch war eine Sensibilisierung der Fachämter erst für das Jahr 2020 (Nachtrag) und nicht - wie im vorliegenden Prüfbericht dargestellt - für das Jahr 2019 möglich. Zum o.g. Zeitpunkt der Ausschusssitzung war bereits die Aufstellung des Haushaltes für das Jahr 2020 beendet.

2.3 Erledigung von Prüffeststellungen aus Vorjahren

Nach § 28 Abs. 10 Nr. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dürfen bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung nur dokumentierte, freigegebene und gültige Programme eingesetzt werden. Die Freigabe erfolgt nach der Prüfung gemäß § 107 GemO und Ziffer 4 der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift durch den Oberbürgermeister. Dies gilt auch bei wesentlichen Änderungen der eingesetzten Programme oder organisatorischer Abläufe.

Es liegen weiterhin lediglich die Freigaben für die Finanzsoftware OK.Fis sowie das beim Sozialamt eingesetzte Programm PROSOZ vor. Die mit Schreiben des



Hauptamtes vom 17. Oktober 2019 angekündigte Einführung der Freigabeverfahren für die übrigen Programme ist weiterhin nicht erfolgt.

Die Verwaltung nahm hierzu wie folgt Stellung: „Für die Freigabeverfahren der bereits in der Verwaltung eingesetzten Programme wurde mit dem Rechnungsprüfungsamt ein Verfahren abgestimmt, mit dem die Freigabe der Programme durch den Oberbürgermeister sukzessive erfolgen soll. Ein zeitnahe Beginn wird angestrebt.

Aktuell wird im Jugendamt das Programm prosoz14 plus eingeführt, das mittels einer Schnittstelle Buchungen im Kassenprogramm erzeugen wird. Die notwendige Prüfung und Freigabe wurde mit den Fachamt besprochen. Dieses wird die Programmprüfung in die Wege leiten.“

Hinsichtlich der bemängelten unvollständigen Angaben im Beteiligungsbericht nach § 90 Abs. 2 GemO verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer 8.2.

3. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und ordnungsgemäß aufgestellt.

Die Nachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen und der Sonderposten sind erbracht.

Ein Nachweis über die nach § 107 Abs. 2 GemO erforderliche Prüfung und Freigabe der Finanzsoftware OK.Fis lag ab dem Berichtsjahr 2012 vor.



Updates werden vor ihrer jeweiligen Freigabe durch den Oberbürgermeister in einem von der Verwaltung festgelegten Verfahren von den beteiligten Fachdienststellen anhand einer Testversion des Verfahrens geprüft. Die letzte Freigabe nach diesem Verfahren erfolgte am 18. Juni 2020.

Hinsichtlich anderer im Bereich der Kassengeschäfte oder des Rechnungswesens eingesetzter Programme bzw. Schnittstellen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3 verwiesen.

Die Buchführung entsprach jedoch auch unter Berücksichtigung der o. a. Anmerkungen hinsichtlich der Softwareanwendung den gesetzlichen Vorgaben, vor allem nach § 28 GemHVO.

3.1.2 Jahresabschluss

Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen und die Bilanz sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet bzw. fortgeschrieben.

Der Anhang enthält die gemäß § 48 GemHVO notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und die sonstigen Pflichtangaben.

In den nachfolgenden Ausführungen werden Prüfungsergebnisse zu einzelnen Bilanzpositionen beschrieben.

Im Wesentlichen verweisen wir auf die Darstellungen im Anhang. Lediglich in Fällen, in denen sich infolge der Prüfung Feststellungen ergaben, finden diese Eingang in diesen Bericht.



4. ERGEBNIS- UND FINANZRECHNUNG

Die unter Ziffer 2.2 dargestellten Prüfungsmechanismen, insbesondere auch die Visa-Kontrolle stellen eine hinreichende Grundlage für die Beurteilung der Ergebnis- und der Finanzrechnung dar. Die erläuternden Darstellungen im Anhang zu den erheblichen Abweichungen sind aus Sicht der Rechnungsprüfung ausreichend.

Die stichprobenhaften Prüfungen im Verlauf des Jahres 2019 gaben keinen Anlass für wesentliche Beanstandungen. Feststellungen im Zuge der Visa-Kontrolle wurden in der Regel schnellstmöglich ausgeräumt.

5. BILANZPOSITIONEN – AKTIVA

5.1 Anlagevermögen

5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Überprüfung dieser Bilanzposition ergab keine Feststellungen, die Angaben im Anhang sind zutreffend.

5.1.2 Sachanlagen

Es erfolgten stichprobenweise Prüfungen der Zu- und Abgänge bei den einzelnen Positionen der Bilanz; insbesondere wurden die Abschreibungen auf die Richtigkeit der festgesetzten Nutzungsdauern und den korrekten Beginn der Abschreibungsläufe überprüft.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich hierbei keine.

5.1.3 Finanzanlagen



Die Prüfung dieser Bilanzposition erfolgte vollumfänglich und führte zu keinen Beanstandungen.

5.2 Umlaufvermögen

5.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Aufgrund der Vielzahl von Einzelpositionen erfolgte die Prüfung auch hier stichprobenweise.

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde festgestellt, „ ... dass in einigen Fällen Kosten bzw. Kostenersatz zu Unrecht oder auf Basis unzutreffender Rechtsgrundlagen erhoben werden“ und eine Bearbeitung dieser Vorgänge durch das Rechnungsprüfungsamt im Dialog mit den jeweiligen Fachämtern sowie eine Berichterstattung über die Ergebnisse angekündigt.

Es ist festzustellen, dass im Wesentlichen Abhilfe geschaffen worden ist. Geringfügige Mängel werden gegebenenfalls von der Rechnungsprüfung direkt beim Fachamt beanstandet.

Darüber hinaus ergaben sich keine weiteren Feststellungen.

5.2.2 Liquide Mittel

Die Prüfung erfolgte anhand der Unterlagen der Stadtkasse sowie von Saldenbestätigungen der mit der Stadt in Geschäftsbeziehungen stehenden Banken. Feststellungen ergaben sich hieraus keine.

5.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Auch hier erfolgte die Prüfung stichprobenweise; Feststellungen ergaben sich hieraus keine.



6. BILANZPOSITIONEN – PASSIVA

6.1 Eigenkapital

Hier wird auf die zutreffenden Ausführungen im Anhang verwiesen.

6.2 Sonderposten

6.2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

Die Sonderposten wurden anhand der im OK.Fis archivierten sowie bei der Kämmerereiabteilung und den Fachdienststellen vorhandenen Unterlagen stichprobenweise geprüft. Feststellungen ergaben sich hieraus keine.

6.2.2 Sonderposten für den Gebührenausgleich

Diese Bilanzposition wurde anhand der Teilergebnisrechnungen, der in OK.Fis erzeugten Anordnungen sowie der dazu archivierten Dokumente ohne Beanstandungen geprüft.

6.2.3 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde der mit dem Fachanwendungsprogramm „Prosis“ ermittelte Betrag als Sonderposten eingestellt. Diese Vorgehensweise war mit der die Arbeiten begleitende Mittelrheinischen Treuhand festgelegt worden.

Die im Jahresabschluss 2019 gebuchten Beträge ergeben sich ebenfalls aus „Prosis“; die durch das Programm erzeugten Unterlagen wurden bei der Kämmerereiabteilung eingesehen und gaben keinen Anlass zu irgendwelchen Feststellungen.

Die Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Software „Prosis“ wird nach Aufarbeitung der Rückstände bei den Jahresabschlüssen einen eigenen Prüfungsschwerpunkt darstellen.



6.2.4 Sonstige Sonderposten

Die stichprobenartige Prüfung dieser Position ergab keine Feststellungen.

6.3 Rückstellungen

Gemäß den Ausführungen im Anhang konnten die Rückstellungen des Haushaltsjahres 2019 für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen aufgrund Personalwechsels und krankheitsbedingten Ausfalls nicht „vollumfänglich“ gebucht werden.

Tatsächlich wurden neben den Rückstellungen für den in der Gesamtschau eher unbedeutenden Ehrensold lediglich die Zuführungen und Entnahmen gebucht, die die externen Bereiche (Büro für Tourismus, Volkshochschule, Stadtholding, Klinikum LD-Südwest und EWL) betreffen.

Wenn man den Durchschnitt der letzten fünf Jahre zugrunde legt, fehlen Buchungen in Höhe von 1,4 Mio. EUR, welche sich auf die Ergebnis sowie auch auf verschiedene Kennzahlen in Anhang und Rechenschaftsbericht auswirken.

Insgesamt ist dieser Verstoß gegen die Bilanzierungsregeln jedoch nicht so wesentlich, dass er das Prüfungsergebnis unter Beachtung der in Ziffer 2.1 genannten Anforderungen beeinträchtigen würde.

Die Buchungen sind, wie im Anhang angekündigt, im Jahre 2020 nachzuholen (teilweise ist dies bereits erfolgt). Weiterhin ist darauf hinzuwirken, dass zukünftig die Buchungen rechtzeitig erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung hierzu: „Wie im Rechenschaftsbericht aufgeführt, konnten die Rückstellungen der Pension und Beihilfe, sowie für die Altersteilzeit der Beamten und Beschäftigten der Stadtverwaltung nicht fristgerecht im Haushaltsjahr 2019 gebucht werden. Inzwischen sind die fehlenden



Rückstellungen im Haushaltsjahr 2020 nachgeholt worden. Momentan sind wir dabei, gefundene Fehler in der Produktschlüsselung zu berichtigen. Hierbei handelt es sich lediglich um Einzelbeträge, die das Gesamtergebnis nicht wesentlich verändern. Wir werden in Zukunft alles dran setzen, die Fristen einzuhalten.“

Die vorgenannten übrigen Rückstellungen wurden im Rahmen der Visa-Kontrolle stichprobenweise geprüft. Beanstandungen ergaben sich keine.

6.4 Verbindlichkeiten

6.4.1 Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme

Die Verbindlichkeiten wurden anhand der bei der Kämmerereiabteilung geführten Darlehensakten vollständig geprüft. Feststellungen ergaben sich keine.

6.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Diese Bilanzposition wurde stichprobenweise geprüft. Die Vorgänge konnten in OK.Fis nachvollzogen werden.

Feststellungen ergaben sich hieraus keine.

6.4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Diese Bilanzposition wurde stichprobenweise geprüft. Die Vorgänge konnten in OK.Fis nachvollzogen werden. Feststellungen ergaben sich hieraus ebenfalls keine.

6.4.4 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen



Eine Prüfung dieser Position erfolgte umfänglich anhand der bei der Kämmererei-abteilung geführten Akten sowie im Zuge der Visa-Kontrolle. Feststellungen ergaben sich hieraus keine.

6.4.5 Verbindlichkeiten gegen den sonstigen öffentlichen Bereich sowie sonstige Verbindlichkeiten

Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandungen.

6.5 Rechnungsabgrenzungsposten

Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Feststellungen.

7. SONSTIGE PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN AUßERHALB DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG

7.1 Satzung über die Erhebung von Parkgebühren

Im Zuge der routinemäßigen Prüfung von Forderungen wurde vom Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass die Stadt Landau in der Pfalz Parkgebühren erhebt, ohne dass es hier eine rechtliche Grundlage in Form einer Gebührensatzung oder Gebührenordnung gibt und mit Schreiben vom 24.09.2019 gefordert, dass schnellstmöglich rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

Dies ist in der Folge durch einen Beschluss des Stadtrates vom 17.03.2020 der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren erfolgt.

7.2 Leistungen des Amtes für Informationstechnik

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Bericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Landau vom 22. Februar 2008 bemängelt, dass die damalige DV-Abteilung für ihre Leistungen für die Stadthol-



ding zwar pauschale Entgelte erhebt, mangels einer nachvollziehbaren Kalkulation deren Aufwandsdeckung jedoch nicht nachweisen konnten. Der Rechnungshof forderte eine nachvollziehbare Kalkulation. Im Zuge einer Kontrollprüfung im Jahre 2011 hat der Rechnungshof festgestellt, dass die fraglichen Entgelte zwar angehoben wurden, Kalkulationsgrundlagen jedoch weiterhin nicht vorgelegt werden konnten.

In der Folge hat das Rechnungsprüfungsamt das Thema aufgegriffen und wiederholt die Vorlage bzw. Erstellung einer nachvollziehbaren Kalkulation gefordert. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass auch von Dritten, wie z. B. dem Büro für Tourismus, dem EWL, dem Gebäudemanagement oder der VHS, Entgelte erhoben wurden. Die Grundlagen hierfür waren nur teilweise vorhanden, ihre Anwendbarkeit zumindest fraglich.

Eine nachvollziehbare Kostenkalkulation liegen bis heute nicht vor, Sachstands-anfragen werden seit rund einem Jahr ignoriert.

Um sicherzustellen, dass von Dritten kostendeckende Entgelte erhoben werden, ist zeitnah eine nachvollziehbare Kalkulation vorzulegen.

Eine Stellungnahme des Fachamtes lag bis zur Erstellung der finalen Fassung dieses Prüfberichts nicht vor.

8. ANLAGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

8.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht ist nach § 49 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Landau in der Pfalz so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darüber hinaus hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu enthalten.



Er soll weiterhin auf Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung eingehen.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht kommt diesen Anforderungen hinreichend nach.

8.2 Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht 2018 entspricht den Vorgaben des § 108 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 90 Abs. 2 GemO weiterhin nur teilweise.

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde unter Hinweis auf den Kommunalbericht 2018 des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz (Ziffer 5, Seite 96 ff.) beanstandet, dass die Angaben der Bezüge von Geschäftsführern und Vorständen bei der Klinikum Landau-Südliche Weinstraße GmbH und der EnergieSüdwest AG unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB bzw. §§ 86 Abs. 3 und 90 Abs. 2 Nr. GemO unterbleiben, obwohl sie zum Pflichtinhalt von Beteiligungsberichten gehören.

Der aktuelle Beteiligungsbericht 2018 enthält diese Angaben hinsichtlich der EnergieSüdwest AG sowie des Klinikums Landau-Südliche Weinstraße GmbH weiterhin nicht.

Bei der EnergieSüdwest AG könnte tatsächlich ein sogenannter atypischer Fall vorliegen, wonach sich die Stadt Landau in der Pfalz aufgrund ihres nur 49%igen Anteils die erforderlichen Daten nicht beschaffen kann (siehe hierzu auch entsprechende Ausführungen des Landesrechnungshofes im Kommunalbericht 2018). Hierzu sind allerdings zukünftig entsprechende Ausführungen in den Beteiligungsbericht aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung hierzu:

- *Angabe Gesamtbezüge Vorstand der Energie Südwest AG*



Es wird darauf hingewirkt, dass für den nächsten Beteiligungsbericht die geforderten Angaben aufgeführt werden. Sollte dies aufgrund der nicht beherrschenden mittelbaren Beteiligung der Stadt Landau in der Pfalz an der ESW AG (49% Beteiligung über die 100%ige Tochter Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH) nicht möglich sein, wird hierüber eine entsprechende Ausführung getroffen.

Hinsichtlich des Geschäftsführers der Klinikum Landau-Südliche Weinstraße GmbH greift die o. g. Ausnahme aufgrund des städtischen 50%-Anteils allerdings nicht. Bezugnehmend auf die Ausführungen des Rechnungshofberichts, wonach zwischen „Ratsöffentlichkeit“ und „Öffentlichkeit“ zu unterscheiden ist, sind u. E. die Bezüge des Geschäftsführers sehr wohl in den Beteiligungsbericht aufzunehmen.

Bei der sich anschließenden öffentlichen Auslegung des Beteiligungsberichts sind diese Angaben dann zu schwärzen.

Stellungnahme der Verwaltung hierzu:

- *Angabe Gesamtbezüge Geschäftsführung Klinikum Landau-Südliche Weinstraße*

Die im Beteiligungsbericht 2018 getroffene Angabe wurde so durch die Geschäftsführung des Klinikums mitgeteilt. Von Seiten der Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung wurde im Vorfeld mit der Geschäftsführung die rechtliche Situation sowie die Ausführungen des Rechnungshofes in dessen Kommunalbericht 2018 umfassend erörtert.

Aufgrund der 50%igen Beteiligung besteht kein beherrschender Einfluss von Seiten der Stadt auf die GmbH und die Geschäftsführung.

Aus Sicht der Finanzverwaltung ist zu klären, ob eine Weisung durch die Gesellschafter (Stadt Landau und Landkreis SÜW) zur Offenlegung der Gesamtbezüge ergeht. Nach Rücksprache mit dem für den Beteiligungsbericht des Landkreises



zuständigen Sachbearbeiter wird von Seiten des Landkreises kein akuter Handlungsbedarf gesehen.

Ob eine Weisung seitens der Stadt ergehen soll, muss auf Gesellschafterebene im Benehmen mit dem Landkreis geklärt werden.

Der den städtischen Gremien zuzuleitende Beteiligungsbericht ist zukünftig in Gänze den gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

Für das Gebäudemanagement Landau sowie den Entsorgungsbetrieb Landau (AöR) sind diese Angaben unseres Erachtens entbehrlich, da § 90 Abs. 2 Nr. 3 GemO, der die Angabe der Geschäftsführer- bzw. Vorstandsbezüge regelt, für Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht anwendbar ist.

Stellungnahme der Verwaltung hierzu:

- *Angabe der Bezüge der Werkleitung des GML sowie des Vorstandes des EWL AöR*

Die Angabe der Bezüge des Vorstandes des EWL ist seit dem Beteiligungsbericht 2017 aufgrund des Hinweises des Rechnungshofes im Kommunalbericht 2018 aufgenommen worden.

Bezüglich der Angabe der Bezüge der Werkleitung des GML wurde im Beteiligungsbericht 2017 noch darauf hingewiesen, dass diese Angabe ausbleiben könne, da § 90 Abs. 2 Nr. 3 GemO für den Beteiligungsbericht des Eigenbetriebes nicht anwendbar sei. Diese Rechtsauffassung wurde im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Jahresabschluss 2018 verneint. Aufgrund dessen wurde durch die Kämmereiabteilung die Angabe der Bezüge der Werkleitung in dessen Beteiligungsbericht gefordert, welche dann in den Beteiligungsbericht 2018 aufgenommen wurde.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes: Wir sind zwischenzeitlich zu einer anderen Rechtsauffassung gelangt und überlassen es der Finanzverwaltung und



Wirtschaftsförderung, welche Inhalte sie zukünftig diesbezüglich in den Beteiligungsbericht aufnimmt.

8.3 Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht zur Schlussbilanz 2019 entspricht grundsätzlich dem amtlichen Muster Nr. 20 zu § 50 GemHVO (alle darin geforderten Angaben sind enthalten). Die hierin ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

8.4 Forderungsübersicht

Die Forderungen der Stadt Landau in der Pfalz sind mit ihrem Gesamtbetrag in der Forderungsübersicht zum 31.12.2019 enthalten. Die Übersicht entspricht in vollem Umfang dem amtlichen Muster 21 zu § 51 GemHVO.

8.5 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht zur Schlussbilanz 2019 entspricht dem amtlichen Muster 22 zu § 52 GemHVO. Die darin ausgewiesenen Verbindlichkeiten stimmen mit den Werten in der Bilanz überein.

8.6 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinausgeltenden Haushaltsermächtigungen

Die Haushaltsermächtigungen werden in der entsprechenden Übersicht zutreffend dargestellt. Die Darstellung entspricht dem amtlichen Muster 23 zu § 53 GemHVO.



9. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

Dieser Bericht enthält die zusammengefassten Ergebnisse unserer Prüfung des Jahresabschlusses nach § 113 Abs. 3 GemO. Die Prüfung erfolgte nach dem risikoorientierten Prüfansatz mit dem Ziel, Vorfälle bzw. Unrichtigkeiten zu entdecken, die sich wesentlich auf den Abschluss auswirken.

Die vorgenannten Feststellungen sind sämtlich nicht so gravierend, dass sie sich wesentlich auf den Abschluss auswirken.

Der Jahresabschluss 2019 vermittelt somit nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Landau in der Pfalz.

Landau, den 29. Oktober 2020

Rechnungsprüfungsamt



Schlösser

Amtsleiter



10. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

- 10.01 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019
- 10.02 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019
- 10.03 Teilergebnisrechnungen für das Haushaltsjahr 2019
- 10.04 Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr 2019
- 10.05 Bilanz zum 31.12.2019
- 10.06 Anhang zur Bilanz vom 25.06.2020 mit Anlagen
- 10.07 Rechenschaftsbericht zur Bilanz vom 25.06.2020 mit Anlagen
- 10.08 Beteiligungsbericht 2018
- 10.09 Anlagenübersicht zum 31.12.2019
- 10.10 Forderungsübersicht zum 31.12.2019
- 10.11 Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2019